



# **Regionales Hygienekonzept für den Spielbetrieb**

**im Bereich des Hamburger Hockey-Verbandes**

**Hallensaison 2021/2022**

**Beschlossen vom HHV am 13.10.2021**

Version Stand 13.10.2021

## Vorbemerkungen

Dieses regionale Hygienekonzept gilt für den Spielbetrieb (Jugend und Erwachsene) aller Ligen der Spielgemeinschaft HHV-SHHV. Als regionales Hygienekonzept bildet es die Leitplanken für die individuell zu erstellenden lokalen Hygienekonzepte der Vereine. Das regionale Hygienekonzept regelt nicht den Trainingsbetrieb.

Das regionale Hygienekonzept basiert auf jeweils gültigen Landesverordnungen aus Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Es stellt den Mindeststandard dar, der zum einen die Gesundheit aller am Spiel Beteiligten als höchstes Gut zur Grundlage hat und zum anderen die praktische Umsetzbarkeit der einzelnen Vereine und Mannschaften berücksichtigen soll. Es steht den Beteiligten jederzeit frei, darüberhinausgehende Vorkehrungen zu treffen und weitergehende Strategien umzusetzen. In einem solchen Fall muss dieses in einem lokalen Hygienekonzept geregelt sein und es müssen alle gegnerischen Teams über diese Vorkehrungen spätestens eine Woche vor dem Spiel informiert werden.

Die Landesverordnungen unterscheiden sich in einigen Bereichen. Die Lockerungen in Schleswig-Holstein, die ab dem 20.09.2021 gelten, werden ab Punkt 3. „übergeordnete Maßnahmen“ gesondert ausgewiesen.

Ziel dieses regionalen Hygienekonzepts ist es, den Spielbetrieb trotz Cov-19-Pandemie zu ermöglichen. Bundesweit sind mittlerweile mehr als 60 % der Bevölkerung vollständig geimpft. Der Anteil der geimpften Personen wird weiter steigen. Trotzdem muss allen Spieler\*innen, Trainer\*innen, dem technischen Personal sowie allen Zuschauer\*innen bewusst sein, dass eine Durchführung des Spielbetriebs individuelle Verantwortung zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der Pandemie nach sich zieht. Allen genannten Personen muss außerdem bewusst sein, dass die Teilnahme am Spielbetrieb – auch als Zuschauer\*in – das persönliche Infektionsrisiko erhöht.

Menschen, die mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, müssen dem Spielbetrieb fernbleiben. Menschen, die einer Risikogruppe angehören, sollten dem Spielbetrieb möglichst fernbleiben. Alle Menschen, die getestet, genesen oder vollständig geimpft sind, können am Spielbetrieb teilnehmen. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr können ohne Auflagen am Spielbetrieb teilnehmen. Zusätzlich gelten die bekannten Schutzregeln.

### 1. Vorgehen bei einer bestätigten Infektion

Wenn eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 nach einem Spiel bekannt wird, muss die betroffene Person oder die/der Erziehungsberechtigte das Gesundheitsamt des Wohnortes informieren und nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes zu Hause bleiben. Unter der Anleitung des zuständigen Gesundheitsamtes muss die Kontaktverfolgung durchgeführt werden.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

- Bei vereinseigenen Hallen muss ein eigenes Hygienekonzept unter den Vorgaben der jeweiligen rechtlichen Regelungen vorliegen und die Einhaltung des Konzepts sichergestellt werden - insbesondere die erforderlichen Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen und Dokumentationspflichten.

## 3. Übergeordnete Maßnahmen

Die folgenden übergeordneten Maßnahmen sind in den lokalen Hygienekonzepten umzusetzen:



- Abstandsregeln
- Maskenpflicht
- Dokumentationspflicht zur Kontaktnachverfolgung
- Hygieneregeln
- Reduzierung von Kontakten
- Steuerung des Zu- und Austritts und die Vermeidung von Warteschlangen
- Ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum

**Schleswig-Holstein:** Unter der Bedingung, dass die 3G-Regelung umgesetzt wird, sind die Abstandsregeln, die Maskenpflichten und die Dokumentationspflicht zur Kontaktnachverfolgung aufgehoben.

## 4. Tests

Ein negativer Antigen-Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden, ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein. Selbsttests sind zulässig, sofern sie vor Ort unter Aufsicht vorgenommen werden.

Schüler\*innen, die innerhalb eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig und verlässlich in der Schule zweimal wöchentlich getestet werden, brauchen keinen zusätzlichen Test für die Teilnahme am Spielbetrieb oder als Zuschauende. Ein Nachweis über den Schulbesuch, beispielsweise der Schülerschein, eine Schulbescheinigung oder die Schüler-Fahrkarte, reichen aus.

## 5. Einhaltung der Abstandsregelungen

Für die Sportler\*innen gelten im Wettkampf keine Abstandsregelungen; für Zuschauer\*innen gilt in Sporthallen eine Abstandsregelung von 1,5 Metern. Diese sind zu jeder Zeit – nur nicht im Wettkampf – einzuhalten. Hierfür sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Der Heimverein / Ausrichter muss, sofern möglich, den Zutritt und das Verlassen der Halle für die Sportler\*innen, die Offiziellen und die Zuschauer\*innen entsprechend einem Einbahnstraßensystem steuern, um Menschenansammlungen möglichst zu vermeiden.
- In der Halle müssen ausreichend viele Auswechselbänke aufgestellt werden.
- Beim Kabinengang in der Halbzeit ist die Abstandsregelung zu beachten – die Halbzeitpause kann auch auf dem Spielfeld durchgeführt werden.

- Umkleidekabinen dürfen unter Einhaltung der Mindestabstandsregeln genutzt werden.
- Sofern Zuschauer\*innen zugelassen sind, ist zwischen Spielfeld und Zuschauer\*innen entweder ein Sicherheitsabstand (in Hamburg 2,50 m) einzuhalten, oder die Übertragung von Tröpfchen wird durch eine physische Barriere verhindert.

**Schleswig-Holstein:** Das Abstandsgebot von 1,5 m gilt nicht verpflichtend. Es gilt in Kombination mit der 3G-Regelung als Empfehlung.

## 6. Maskenpflicht

In bestimmten Fällen ist das Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben:

- Sportler\*innen müssen eine Maske in der Halle nur bis zur Spielfläche oder bis zur Auswechselbank tragen.
- Offizielle müssen am und auf dem Platz keine Maske tragen.
- Schiedsrichter\*innen müssen während des Spiels keine Maske tragen.
- Zeitnehmer\*innen und Helfer\*innen müssen eine Maske tragen.
- Zuschauer\*innen müssen zumindest bis zum Platz auf der Tribüne / bis zu ihrem Zuschauerplatz eine Maske tragen. Ob auf dem Platz selbst eine Maske zu tragen ist, ist in den Bundesländern für verschiedene Fallkonstellationen unterschiedlich geregelt. Es wird diesbezüglich auf die geltenden Verordnungen verwiesen. Eine Maske ist für Zuschauer\*innen in jedem Fall überall dort zu tragen, wo das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.

Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, können vom Heimverein / Ausrichter der Halle verwiesen werden.

**Schleswig-Holstein:** Die Maskenpflicht ist aufgehoben, wenn die 3G-Regel angewendet wird. Wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, wird das Tragen einer Maske empfohlen.

## 7. Dokumentationspflicht

Alle Mannschaften sind dafür verantwortlich, dass die Anwesenheit aller Mitglieder und Begleiter ihrer Mannschaft, die die Halle betreten, dokumentiert wird. Dazu zählen Spieler\*innen, Trainer\*innen, Betreuer\*innen, Schiedsrichter\*innen, Zeitnehmer\*innen, Zuschauer\*innen und sonstige Begleitende. Der Heimverein / Ausrichter sammelt die ausgefüllten Listen ein.

Die Dokumentation darf nur zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss die folgenden Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname
- Telefonnummer
- vollständige Anschrift
- Anwesenheitszeit

Der/die Hygienebeauftragte des Heimvereins / Ausrichters muss die Dokumentation bis vier Wochen nach Ende des Spiels geschützt vor der Einsichtnahme durch Dritte aufbewahren oder speichern. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist sie im Sinne der DSGVO zu löschen oder zu vernichten.

Die Dokumentationspflicht kann auch durch die Verwendung einer geeigneten Anwendungssoftware (z. B. Luca-App) erfüllt werden.

**Schleswig-Holstein:** Die Kontaktdatenerfassung ist aufgehoben, wenn die 3G-Regelung angewendet wird.

## 8. Zuschauer\*innen

In den Bundesländern gelten unterschiedliche Regelungen zur Anzahl der erlaubten Zuschauer\*innen. Dies ist den aktuellen Verordnungen zu entnehmen.

**Für alle Zuschauer\*innen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind, gilt eine Testpflicht.**

Wenn sich die Zuschauer\*innen nicht an die Abstandsregeln, die Pflicht zum Tragen einer Maske oder zur Dokumentation halten, muss der Heimverein / Ausrichter sie der Halle verweisen.

**Schleswig-Holstein:** Die Maskenpflicht und Abstandsregeln sind aufgehoben. Zudem gibt es keine Obergrenzen für die Anzahl der Zuschauer\*innen.

## 9. Wegeführung in der Halle

Die Lauf- und Verkehrswege in der Halle sind als Einbahnstraßensystem – möglichst mit getrennten Ein- und Ausgängen – zu markieren.

Bei Bedarf werden mit Hilfe von Klebebändern auf dem Boden Wegeführungen und Aufenthaltsbereiche definiert.

## 10. Vorgaben für den Spielbetrieb

- Verlängerte zeitliche Abstände zwischen den Spielen von möglichst 30 Minuten sollen dafür genutzt werden, die Halle zu lüften.
- Es wird empfohlen, dass alle Teams umgezogen zum Spiel kommen und nur nach dem Spiel die Umkleiden zum Umziehen und Duschen nutzen.
- Persönliche Trinkflasche für jede\*n Spieler\*in
- Überflüssiger Kontakt im Spielbetrieb (z. B. nahes Herantreten, Diskutieren, Flachsen, Begrüßung und Verabschiedung mit Kontakt, Teamkreise) ist zu unterlassen.
- Möglichst kurzfristige Anreise zum Spiel und zügiges Verlassen der Sporthalle nach der Veranstaltung, um Menschenansammlungen zu vermeiden
- Die Heimvereine / Ausrichter sind verpflichtet, vor dem Spiel auf die Einhaltung des Hygienekonzepts hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen.
- Es ist zu unterscheiden zwischen der Dokumentationspflicht und der Pflicht, die Einhaltung der 3G-Regel (geimpft, genesen oder getestet) zu kontrollieren. Der Dokumentationspflicht kann z. B. durch Benutzen der Luca-App oder für Mannschaften durch Übergabe entsprechender Listen nachgekommen werden. Die Kontrolle der 3G-Regel muss unabhängig von der Dokumentationspflicht durch Personen vor Ort passieren.
- Zur Kontrolle der 3G-Regel müssen entsprechende Nachweise vorgezeigt werden. Eine Bestätigung, dass der Gasttrainer seine Mannschaft überprüft hat, reicht nicht aus.
- Die Mannschaftenverantwortlichen von Jugendmannschaften können Schulbescheinigungen als (digitale) Kopien in gesammelter Form vorzeigen.
- Schiedsrichter haben nicht das Recht, Teilnehmer zu kontrollieren oder vom Spiel auszuschließen, und müssen selbst ebenfalls kontrolliert werden.
- Die Heimvereine / Ausrichter können gestatten, dass Personen vor Ort Selbsttests unter Aufsicht einer zuständigen Person des Heimvereins vornehmen. Eine Verpflichtung, solche Selbsttests zuzulassen oder gar bereitzuhalten, besteht für die Heimvereine nicht.
- Die Heimvereine / Ausrichter können von Besuchern das Vorlegen eines Ausweisdokuments verlangen.
- Schiedsrichter-Beobachter, Schiedsrichter-Coaches, Technische Delegierte und Spielaufsichten sind unverzichtbarer Teil des Spielbetriebes. Ihnen muss auch dann der Zutritt in die Halle gestattet werden, wenn das lokale Hygienekonzept des Heimvereins keine Zuschauer vorsieht.
- Beaufsichtigungspflichtigen Kindern von am Spiel beteiligten Personen sowie je einer erwachsenen Aufsichtsperson pro am Spiel beteiligtem Kind muss auch dann der Zutritt in die Halle gestattet werden, wenn das lokale Hygienekonzept des Heimvereins / Ausrichters keine Zuschauer vorsieht.
- Sieht das lokale Hygienekonzept des Heimvereins / Ausrichters keine Zuschauer vor, dann sind auch keine Ordner vorgesehen. Es ist in diesem Fall lediglich eine begrenzte Personengruppe zur Umsetzung der Hygienevorschriften zugelassen.
- Im Falle erheblicher oder wiederholter Verstöße gegen die anzuwendenden Hygiene-Vorschriften können die Mannschaftenverantwortlichen oder die vom Heimverein / Ausrichter für die Einhaltung der Hygienevorschriften benannte Person oder deren örtliche Vertreter bei den Schiedsrichtern einen Eintrag in das Spielprotokoll verlangen.

Für weitere Auskünfte steht Britta von Livonius ([b.vonlivonius@hamburg hockey.de](mailto:b.vonlivonius@hamburg hockey.de)) zur Verfügung.

Hamburg, den 13.10.2021

## **Mitgeltende Dokumente**

- Hamburger Senatsverordnung – in der aktuellen Fassung
- Landesverordnung Schleswig-Holstein – in der aktuellen Fassung
- Landesverordnung Niedersachsen – in der aktuellen Fassung